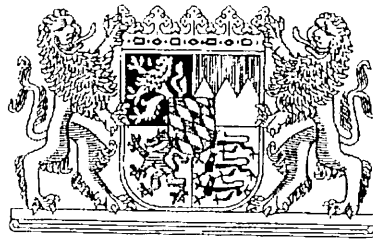


M 11 K 11.30081



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

~~_____~~

München

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5 398 416 - 273

- Beklagte -

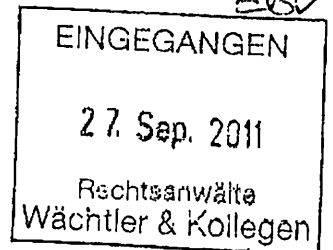
wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich als
Einzelrichter

am 21. September 2011

folgenden



Gerichtsbescheid:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Januar 2011 wird in Nr. 2 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger vom Clan der Wadaan und reiste nach seinen Angaben am 27. Oktober 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 16. November 2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 20. Januar 2011 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1 des Bescheids) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheids). Allerdings wurde ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bezüglich Somalia festgestellt (Nr. 3 des Bescheids). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheids Bezug genommen.

Am 3. Februar 2011 erhob der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage und beantragte,

der Bescheid des Bundesamts vom 20. Januar 2011 wird in Nr. 2 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, beim Kläger die Flüchtlingseigenschaft festzustellen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Klagebegründungsschriftsatz vom 25. Juli 2011 Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 20. September 2011 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 VwGO).

Die auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegenüber festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für sein Leben oder seine Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass ihm der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Dem Kläger droht nach den Feststellungen des Gerichts in Somalia allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan (Wadaan) und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben. Somalia ist seit

1991 ohne international allgemein anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Weite Teile des Landes befinden sich in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. Dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar. An der Bürgerkriegssituation in Somalia hat sich bis heute nichts wesentliches geändert (vgl. zu vorstehendem die Berichte des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 7. Februar 2006, 17. März 2007, 5. Mai 2008, 2. April 2009, 11. April 2010 und 24. März 2011).

Nach alledem hat die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO Erfolg. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten **mündliche Verhandlung** beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Dem Antrag eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Berberich

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 26. Sep. 2011

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Ostwald

